
Dienststelle

_____, den _____
Ort

NIEDERSCHRIFT

über die Belehrung nach dem Erlass des Hessischen Ministers des Innern vom 9. Juli 1979
(StAnz. S. 1544/1979)

Frau/Herr _____ geboren am _____

beschäftigt beim _____

Die/Der Obengenannte wird wie folgt belehrt:

Bewerber für den öffentlichen Dienst müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten. Sie bekräftigen ihre Pflicht zur Verfassungstreue (§ 47 Abs. 1 HBG) mit ihrer Eidesleistung (Gelöbnis), dass sie das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Hessen sowie alle in Hessen geltenden Gesetze wahren werden (Abschn. II der Grundsätze und Verfahrensregeln).

Nach § 47 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes i. V. m. § 38 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz ist der Beamte verpflichtet, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Dementsprechend darf gemäß § 8 Abs. 1 HBG in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes eintritt.

Die Pflicht, sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen, ergibt sich für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus § 3 Abs. 1 TV-H.

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteile vom 23. Oktober 1952, BVerfGE 2, S. 1 (12 f.) und vom 17. August 1956; BVerfGE 5, S. 85) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

- Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,
- die Volkssouveränität,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber der Volksvertretung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteienprinzip,
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien,
- das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen diese Grundsätze richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Verschweigt ein Bewerber die Teilnahme an solchen Bestrebungen so wird die Ernennung bzw. der Abschluss des Arbeitsvertrages als durch arglistige Täuschung herbeigeführt angesehen. Arglistige Täuschung führt zur Zurücknahme der Ernennung bzw. Anfechtung des Arbeitsvertrages. Gegen Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, wird ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst, gegen Beamte auf Probe oder auf Widerruf ein Entlassungsverfahren eingeleitet. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen in diesen Fällen mit einer Kündigung rechnen.

Besonders wird hingewiesen auf „Grundsätze und Verfahrensregeln für die Prüfung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst“, die Bestandteil dieser Belehrung und nachstehend wiedergegeben sind.

Die/Der Obengenannte erklärt, dass sie/er über den Inhalt der vorstehenden Belehrung und der nachfolgend abgedruckten Vorschriften und ihre Bedeutung unterrichtet worden ist.

Die/Der Belehrtete bestätigt, dass sie/er eine Abschrift der Niederschrift erhalten hat.

Unterschrift der belehrenden Person

Unterschrift der belehrten Person